

Verbote an Sonn- und Feiertagen in NRW

Welche Einschränkungen gelten an welchen Feiertagen? Was dürfen Sie und was ist verboten? Es gibt allgemeine Sonn- und Feiertagsregelungen, aber auch solche für spezielle Feiertage.

Regelungen für alle Sonn- und Feiertage

Während der **Hauptgottesdienstzeit**, also **zwischen 6 und 11 Uhr**, sind grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren und privaten Arbeiten/Veranstaltungen verboten, die gewerblichen, sportlichen und / oder unterhaltenden Charakter haben.

Diese Verbote gelten nicht am **03. Oktober**, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, und für gewerkschaftliche Veranstaltungen am **01. Mai**.

Vom **Grundsatz** her besteht an Sonn- und Feiertagen ein Arbeitsverbot. Hier gibt es selbstverständlich Ausnahmen. Diese ergeben sich zum Beispiel aus den Regelungen zum Ladenschluss oder aus dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) selbst.

Besondere Tätigkeiten; Beispiele

Bestimmte Tätigkeiten, die im alltäglichen Leben selbstverständlich und fester Bestandteil Ihres normalen Planens sind, werden häufig unbewusst auch an den Sonn- und Feiertagen vollzogen, obwohl sie unzulässig sind. Die kurze Übersicht soll Ihnen als Orientierung behilflich sein, was erlaubt ist und was nicht.

Beispiele für zulässige **und** verbotene Tätigkeiten:

Art der Tätigkeit	zulässig	verboten
private Autowäsche		X
Autowaschanlagen an Tankstellen		X
Wohnungsumzüge		X
Mitfahrzentralen		X
Bräunungsstudios	X	
Fitnesscenter	X	
Saunen	X	
nicht gewerbsmäßige Gartenarbeiten	X	

Zusätzlich gibt es generelle Ausnahmen vom Arbeitsverbot. So sind folgende Arbeiten erlaubt:

- Betrieb der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs,
- Betrieb von Tankstellen,
- Fahrzeugbewachung,
- unaufschiebbare Arbeiten zur Verhütung eines Notstands
- Arbeiten zur Abwendung von Schäden an Gesundheit oder Eigentum

Unter welchen Umständen auch gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden können und wie Sie die dazu nötige Erlaubnis bekommen, das erfahren Sie beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Dortmund Postfach 103862, 44038 Dortmund, Telefon 0231/5415-1.

Verstöße gegen die genannten Verbote sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die Überwachung der Feiertagsbestimmungen sind das Ordnungsamt und die Polizei zuständig.

Spezielle Verbote an bestimmten Feiertagen

Das Feiertagsschutzgesetz NW beinhaltet neben dem allgemeinen Sonn- und Feiertagsschutz auch noch einen speziellen und zwar in bezug auf die vier sogenannten „Stillen Feiertage“. Hier gibt es eine Reihe von Verboten, die Sie bitte im Einzelfall erfragen sollten.

- Karfreitag
- Allerheiligen
- Volkstrauertag
- Totensonntag

Ausnahmen?

Über Ausnahmen von den Feiertagsverboten (beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses) entscheidet nach § 10 des Feiertagsgesetzes NW die Bezirksregierung Arnsberg.

Zuständigkeit?

In Dortmund ist das Ordnungsamt – Abteilung für Gewerbeangelegenheiten zuständig.

Fragen?

Sofern Sie Fragen zu bestimmten Verboten haben, gerade in Bezug auf die stillen Feiertage, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt.

Für schriftliche Auskünfte muss eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, telefonische Auskünfte sind kostenfrei.